

Architektenhonoraransprüche können ohne Honorarschlussrechnung verjähren!*

Thomas Fuchs**

17. Juli 2006

BGB a. F. § 198 S. 1; HOAI § 8 Abs. 1

Ansprüche auf Zahlung von Architektenhonorar werden zwar erst fällig, wenn eine prüffähige Honorarschlussrechnung überreicht wird. Trotzdem beginnt die Verjährung solcher Ansprüche bereits dann, wenn die Architektenleistung abnahmefähig erbracht ist (Leitsatz des Bearbeiters).

LG Karlsruhe, Urteil vom 17. November 2005 – 5 O 10/02

Problem/Sachverhalt

Ein Architekt erbrachte ab Mai 1994 Architektenleistungen für zwei Gebäude, die nacheinander fertig gestellt und abgenommen wurden, das zweite Gebäude im Frühjahr 1996. Der Architekt übermittelte der Bauherrin mit Schreiben vom 20. August 1999 seine Honorarschlussrechnungen, in denen ein noch offener Honorarbetrag von 190.126,07 DM ausgewiesen war. Die Klageschrift ging am 28. Dezember 2001 beim Landgericht ein, wurde der Bauherrin aber erst am 11. April 2002 zugestellt. Diese wendet Verjährung ein.

Entscheidung

Nach Ansicht des Landgerichts Karlsruhe zu Recht. Die Verjährung beginnt nach § 198 S. 1 BGB a. F. mit der Entstehung des Anspruchs. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs entsteht der Anspruch im verjährungsrechtlichen Sinn mit der Fälligkeit. Das Honorar wird nach § 8 Abs. 1 HOAI fällig, wenn die Leistung vertragsgemäß erbracht und eine prüffähige Honorarschlussrechnung überreicht worden ist. Letzteres erfolgte hier im August 1999. Nach § 196 Nr. 7 BGB a. F. galt damals für Architektenhonorarforderungen eine zweijährige Verjährungsfrist, die nach § 201 BGB a. F. mit dem Schluss des Jahrs begann. Somit wäre die Verjährung am 31. Dezember 2001 vollendet, wenn sie nicht durch die Klageschrift vom 28. Dezember 2001 unterbrochen wurde. Das wäre nach § 167 ZPO der Fall gewesen. Dieser Rechtsprechung ist aber nicht zu folgen, weil es für den Verjährungsbeginn darauf ankommt, wann der Gläubiger den Anspruch erstmals geltend machen kann. Der Verjährungsbeginn knüpft nicht schlechthin an das Fälligwerden des Anspruchs an. Regelungen wie § 8 Abs. 1 HOAI

*[URL: http://delegibus.com/2006,8.pdf](http://delegibus.com/2006,8.pdf).

**Rechtsanwalt Dr. iur., Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht; tfuchs@lexetius.com.

haben lediglich eine fälligkeitsaufschiebende Wirkung. Eine solche hindert den Beginn der Verjährung nicht, weil sie nicht die Leistungszeit hinausschieben will, sondern nur bestimmte Handlungen oder Erklärungen, die zur Geltendmachung des Anspruchs gehören, zu Voraussetzungen der Inanspruchnahme macht. Hier konnte der Architekt die Honorarforderung ab Frühjahr 1996 geltend machen, als beide Gebäude fertig gestellt und abgenommen waren. Damit lief die Verjährungsfrist nach den §§ 196 Nr. 7, 201 BGB a. F. am 31. Dezember 1998 ab, so dass die Klageschrift vom 28. Dezember 2001 die Verjährung nicht mehr unterbrechen konnte.

Praxishinweis

Die differenzierende Begründung des Landgerichts für seine von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs abweichende Entscheidung ist überzeugend. Bis auf weiteres erscheint es daher als ratsam, diesen Ansatz in die Beratung einfließen zu lassen. Eine erhebliche Unsicherheit ist allerdings mit dem dann maßgeblichen zeitlichen Anknüpfungspunkt verbunden. Die von dem Architekten geschuldete Leistung ist als erbracht anzusehen, wenn das Architektenwerk – und nicht das Bauwerk – abnahmefähig ist. Dieser Zeitpunkt ist regelmäßig schwieriger zu bestimmen, als es vorliegend anscheinend der Fall war.